OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603209/3/JP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des V S, X, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 28. September 2018, GZ: VStV/918300712025/2018, wegen Zurückweisung eines Einspruchs den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Strafverfügung vom 18. Mai 2018 wurde über den Beschwerdeführer eine Strafe in der Höhe von 130 Euro nach § 99 Abs 2d StVO verhängt, weil er am 1. Mai 2018 um 12:31 in L, X, Richtung stadtauswärts als Lenker des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 33 km/h überschritten hat. Er hat dadurch § 20 Abs 2 StVO verletzt.

1.2. Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer zuerst ohne Zustellnachweis zugestellt. Am 3. Juli 2018 erfolgte eine weitere Zustellung der Strafverfügung, dieses Mal mit Zustellnachweis, auf dem ersichtlich ist, dass der Beschwerdeführer die Strafverfügung am 3. Juli 2018 übernommen hat.

1.3. Mit Schreiben vom 21. August 2018 wurde dem Beschwerdeführer eine Mahnung bezüglich des bis dahin noch nicht einbezahlten Strafbetrages übermittelt. Daraufhin schickte der Beschwerdeführer ein Schreiben vom 30. August 2018, bei der Behörde eingelangt am 4. September 2018, mit der Überschrift „Einspruch“. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der Beschwerdeführer vom 1. bis 30. August 2018 ortsabwesend, nämlich auf Urlaub, war. Dieses Schreiben trägt die Geschäftszahl der zuvor erwähnten Strafverfügung. Außerdem findet sich noch ein zweites Schreiben, ebenfalls vom 30. August 2018 und ebenfalls mit der gleichen Geschäftszahl, das auch mit „Einspruch“ überschrieben ist und einen etwas gemäßigteren Inhalt aufweist.

1.4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 28. September 2018, GZ: VStV/918300712025/2018, wurde der Einspruch des Beschwerdeführers wegen Verspätung zurückgewiesen. Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 3. Oktober 2018 durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer hat ihn jedoch nicht behoben.

1.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 7. März 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine weitere Mahnung hinsichtlich des noch nicht bezahlten Strafbetrages geschickt. Daraufhin erhielt die Behörde am 20. März 2019 (datiert am 15. März 2019) wiederum ein als „Einspruch“ bezeichnetes Schreiben, das die Behörde als Beschwerde wertete und dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vorlegte. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

1.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Mit Schreiben vom 30. September 2019 übermittelte des Landesverwaltungsgericht

Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Verspätungsvorhalt, um zu eruieren, ob Umstände vorliegen, die die Zustellung des Bescheides durch Hinterlegung am 3. Oktober 2018 mangelhaft erscheinen lassen und es wurde dem Beschwerdeführer eine Frist von zwei Wochen eingeräumt, um etwaige Umstände geltend zu machen. Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 3. Oktober 2019 wiederum durch Hinterlegung zugestellt. Der Beschwerdeführer hat auf dieses Schreiben nicht reagiert.
Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der in Beschwerde gezogene Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde dem Beschwerdeführer am 3. Oktober 2018 durch Hinterlegung beim zuständigen Postamt zugestellt. Es sind im Verfahren keine Umstände ans Licht getreten, wonach das Gericht davon ausgehen müsste, dass diese Zustellung mit einem Mangel behaftet war. Die Beschwerdefrist ist daher am 31. Oktober 2018 abgelaufen. Die am 20. März 2019 eingebrachte Beschwerde war daher um fast fünf Monate verspätet.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG endet eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Frist mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich zweifelsfrei, dass der in Beschwerde gezogene Bescheid am 3. Oktober 2018 durch Hinterlegung zugestellt wurde. An diesem Tag begann die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen, sodass der letzte Tag der Frist für die Einbringung der Beschwerde gemäß § 17 VwGVG iVm § 32 Abs. 2 AVG der 31. Oktober 2018 war.

Mit Ablauf dieses Tages war das Rechtsmittel als verfristet anzusehen und die am 20. März 2019 bei der belangten Behörde eingelangte Beschwerde war offenkundig verspätet.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verspätung der Beschwerde ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar